

mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans den in den genannten Erklärungen enthaltenen Ersuchen des Zentralorgans des Mechanismus bislang nicht Folge geleistet hat,

Kenntnis nehmend von dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen vom 9. Januar 1996⁶,

sowie *Kenntnis nehmend* von den an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen vom 11. Januar⁷ und 12. Januar 1996⁸,

1. *verurteilt* den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten in Addis Abeba am 26. Juni 1995;

2. *mißbilligt entschieden* die flagrante Verletzung der Souveränität und Unversehrtheit Äthiopiens und den Versuch, den Frieden und die Sicherheit Äthiopiens und der gesamten Region zu stören;

3. *lobt* die Bemühungen der Regierung Äthiopiens, diese Angelegenheit im Wege bilateraler und regionaler Vereinbarungen beizulegen;

4. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, unverzüglich den Ersuchen der Organisation der afrikanischen Einheit Folge zu leisten, sie möge

a) sofort Maßnahmen ergreifen, um die im Zusammenhang mit dem Mordanschlag gesuchten drei Verdächtigen, die in Sudan Zuflucht gesucht haben, auf der Grundlage des Auslieferungsvertrags zwischen Äthiopien und Sudan aus dem Jahre 1964⁹ zur strafrechtlichen Verfolgung an Äthiopien auszuliefern;

b) es unterlassen, zu terroristischen Aktivitäten Beihilfe zu leisten, diese zu unterstützen und zu erleichtern und terroristischen Elementen Schutz und Zuflucht zu gewähren, und in ihren Beziehungen mit ihren Nachbarn und mit anderen in voller Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Organisation der afrikanischen Einheit handeln;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auf die Regierung Sudans dahin gehend einzuwirken, daß sie den Ersuchen der Organisation der afrikanischen Einheit vollständig und wirksam nachkommt;

6. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit mit dem Ziel der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärungen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten vom 11. September⁴ und vom

⁶ Ebd., Dokument S/1996/10.

⁷ Ebd., Dokument S/1996/22.

⁸ Ebd., Dokument S/1996/25.

⁹ Ebd., Dokument S/1996/197, Anlage, Dok. Nr. 44.

19. Dezember 1995⁵ und unterstützt diese Organisation in ihren steten Bemühungen, diese Beschlüsse durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit die Zusammenarbeit der Regierung Sudans bei der Durchführung dieser Resolution zu erwirken und dem Rat binnen sechzig Tagen Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3627. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 8. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 6. Februar 1996 betreffend Ihren Beschluß, einen Sonderbeauftragten nach Addis Abeba und Khartoum zu entsenden¹¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen und unterstützen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß."

Auf seiner 3660. Sitzung am 26. April 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens, Sudans und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen vom 9. Januar 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Auslieferung der im Zusammenhang mit dem Mordanschlag an dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten in Addis Abeba (Äthiopien) am 26. Juni 1995 gesuchten Verdächtigen (S/1996/10)¹

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1044 (1996) des Sicherheitsrats (S/1996/179)¹.

Resolution 1054 (1996) vom 26. April 1996

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1044 (1996) vom 31. Januar 1996,

¹⁰ S/1996/93.

¹¹ S/1996/92.

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 7 der Resolution 1044 (1996) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 11. März 1996¹² und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen,

zutiefst beunruhigt über den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba und davon überzeugt, daß die für diesen Anschlag Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden müssen,

feststellend, daß das Zentralorgan des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in seinen Erklärungen vom 11. September⁴ und vom 19. Dezember 1995⁵ die Auffassung vertreten hat, daß der Mordanschlag auf Präsident Mubarak nicht nur dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten und nicht nur der Souveränität, Unversehrtheit und Stabilität Äthiopiens, sondern außerdem ganz Afrika gegolten habe,

mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans den in den genannten Erklärungen enthaltenen Ersuchen des Zentralorgans des Mechanismus bislang nicht Folge geleistet hat,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit weiter darum bemüht ist, sicherzustellen, daß Sudan den Ersuchen des Zentralorgans des Mechanismus Folge leistet,

mit Bedauern davon Kenntnis nehmend, daß die Regierung Sudans auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit nicht angemessen reagiert hat,

zutiefst beunruhigt darüber, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen Ersuchen nicht Folge geleistet hat,

erneut erklärend, daß die Unterdrückung von Akten des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist,

feststellend, daß die Nichtbefolgung der in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen Ersuchen durch die Regierung Sudans eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen und die wirksame Durchführung der Resolution 1044 (1996) sicherzustellen, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen Ersuchen ohne weiteren Verzug Folge leistet, indem sie

a) *sofort Maßnahmen ergreift*, um die Auslieferung der in Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf den Präsidenten

¹² *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/179.

ten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba gesuchten drei Verdächtigen, die in Sudan Zuflucht gefunden haben, zur strafrechtlichen Verfolgung an Äthiopien sicherzustellen;

b) *es unterläßt*, zu terroristischen Aktivitäten Beihilfe zu leisten, diese zu unterstützen und zu erleichtern und terroristischen Elementen Schutz und Zuflucht zu gewähren, und indem sie in ihren Beziehungen zu ihren Nachbarn und zu anderen künftig in voller Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Organisation der afrikanischen Einheit handelt;

2. *beschließt*, daß die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen am 10. Mai 1996 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft treten und so lange in Kraft bleiben werden, bis der Sicherheitsrat feststellt, daß die Regierung Sudans Ziffer 1 dieser Resolution Folge leistet;

3. *beschließt*, daß alle Staaten

a) *das Personal in den sudanesischen diplomatischen Vertretungen und Konsulaten zahlen- und rangmäßig beträchtlich reduzieren* und die Freizügigkeit des verbleibenden Personals in ihrem Hoheitsgebiet einschränken oder überwachbar werden;

b) *Schritte unternehmen* werden, um die Einreise in oder die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet von Mitgliedern der Regierung Sudans, Amtsträgern dieser Regierung und Mitgliedern der sudanesischen Streitkräfte zu beschränken;

4. *fordert* alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, keine Konferenzen in Sudan einzuberufen;

5. *fordert* alle Staaten, einschließlich derjenigen, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, sowie die Sonderorganisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft beziehungsweise des Bestehens eines Vertrages oder einer Lizenz oder Genehmigung, die dem Inkrafttreten der Bestimmungen in Ziffer 3 zeitlich vorausgehen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;

6. *ersucht* die Staaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Umsetzung der Bestimmungen in Ziffer 3 unternehmen haben;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von sechzig Tagen nach dem in Ziffer 2 genannten Datum einen ersten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, die Angelegenheit sechzig Tage nach dem in Ziffer 2 genannten Datum erneut zu prüfen, um auf der Grundlage der vom Generalsekretär ermittelten Tatsachen festzustellen, ob Sudan den in Ziffer 1 enthaltenen Forderungen

gen Folge geleistet hat, und falls nicht, um festzustellen, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden sollen, um dies sicherzustellen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3660. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Russische Föderation) verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3690. Sitzung am 16. August 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. Januar 1996 betreffend die Auslieferung der im Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) gesuchten Verdächtigen (S/1996/10)¹

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1054 (1996) des Sicherheitsrats (S/1996/541 und Add.1, 2 und 3)"¹³.

Resolution 1070 (1996) vom 16. August 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1044 (1996) vom 31. Januar 1996 und 1054 (1996) vom 26. April 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juli 1996¹⁴,

Kenntnis nehmend von den an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen vom 31. Mai¹⁵, 24. Juni¹⁶ und 2. Juli 1996¹⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien bei den Vereinten Nationen vom 10. Juli 1996¹⁸,

zutiefst beunruhigt über den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba und davon überzeugt, daß die für diesen Anschlag Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden müssen,

¹³ Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*.

¹⁴ Ebd., Dokumente S/1996/541 und Add.1-3.

¹⁵ Ebd., *Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/402.

¹⁶ Ebd., Dokument S/1996/464.

¹⁷ Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/513.

¹⁸ Ebd., Dokument S/1996/538.

feststellend, daß das Zentralorgan des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in seinen Erklärungen vom 11. September⁴ und vom 19. Dezember 1995⁵ die Auffassung vertreten hat, daß der Mordanschlag auf Präsident Mubarak nicht nur dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten und nicht nur der Souveränität, Unversehrtheit und Stabilität Äthiopiens, sondern außerdem ganz Afrika gegolten habe,

mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans den in den genannten Erklärungen enthaltenen Ersuchen des Zentralorgans des Mechanismus bislang nicht Folge geleistet hat,

davon Kenntnis nehmend, daß die Organisation der afrikanischen Einheit weiter darum bemüht ist, sicherzustellen, daß Sudan den Ersuchen des Zentralorgans des Mechanismus Folge leistet, und mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit nicht angemessen reagiert hat,

zutiefst beunruhigt darüber, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054 (1996) bekräftigten Ersuchen nicht Folge geleistet hat,

erneut erklärend, daß die Unterdrückung von Akten des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist,

feststellend, daß die Nichtbefolgung der in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054 (1996) bekräftigten Ersuchen durch die Regierung Sudans eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen und die wirksame Durchführung der Resolutionen 1044 (1996) und 1054 (1996) sicherzustellen, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt erneut*, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054 (1996) bekräftigten Ersuchen vollständig und ohne weiteren Verzug Folge leistet;

2. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die in Ziffer 3 der Resolution 1054 (1996) enthaltenen Bestimmungen durchzuführen, und ersucht diejenigen Staaten, die dies bislang noch nicht getan haben, dem Generalsekretär so bald wie möglich über die von ihnen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, daß alle Staaten einem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebietes verweigern werden, wenn dieses Luftfahrzeug in Sudan zugelassen ist oder im Eigentum der Sudan Airways steht oder von